

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr auf dem Gelände der Berliner Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsmobilfunkverhinderungsgesetz – JVoMVG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr auf dem Gelände der Berliner Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsmobilfunkverhinderungsgesetz – JVoMVG)

vom....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbot des Mobilfunks

Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände von Berliner Justizvollzugsanstalten untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung des Mobilfunkverkehrs

Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten technische Geräte

1. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke ihres Auffindens sowie
2. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen,

betreiben. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalten darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetz wird klargestellt, dass Strafgefangenen der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände von Justizvollzugsanstalten verboten ist. Zudem wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um zukünftig den Mobilfunkverkehr auf dem Gelände der Berliner Haftanstalten zu unterbinden. Technisch möglich ist dies durch den Betrieb sogenannter Mobilfunkblocker („Jammer“). Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich dabei an einer entsprechenden Regelung des Landes Baden-Württemberg.

Im Berliner Vollzugsalltag gehört die Nutzung von Mobilfunktelefonen durch Strafgefangene zum Alltag. Schmerzlich bewusst wurde diese Tatsache zuletzt anlässlich des Skandals um die Berliner Jugendstrafanstalt, bei dem es unter anderem um das massenweise Verbringen von Handys in die Anstalt über die Gefängnismauern hinweg ging. Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar und soll durch die Schaffung entsprechender rechtlicher Möglichkeiten beendet werden.

Die Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Strafgefangene ist bereits nach dem geltenden Recht in Bereichen des geschlossenen Vollzugs grundsätzlich nicht erlaubt. Dies ergibt sich aus § 32 Strafvollzugsgesetz, der für die Gestattung von Ferngesprächen auf die Vorschriften über den Besuch gemäß § 24 Strafvollzugsgesetz verweist.

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Verbot im Grundsatz auf alle Justizvollzugsanstalten ausgeweitet. Für ein Verbot sprechen vor allem Gründe der Sicherheit und Ordnung. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobilfunktelefonen die Begehung von Straftaten organisieren bzw. koordinieren. Außerdem ist es durch den Einsatz von Handys möglich, Fluchten oder das unerlaubte Einbringen von Gegenständen (z.B. durch „Mauerwerfer“ wie in der JSA Berlin) vorzubereiten. Auch das rechtswidrige Anrufen von Gefangenen durch Personen außerhalb der Anstalt (vgl. § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz) wird mit einem Verbot von Mobilfunktelefonen unterbunden.

Berlin, den 16. September 2008

Henkel Seibeld Rissmann Gram
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU